

28. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 18.10.2007 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. Mühlebnner Wilhelm

Gösweiner Gottlieb

Steinhäusler Elfriede

Benedetter Wolfgang

Neubauer Anita

Eibl Wolfgang

Benedetter Maria

Edlinger Werner

Nachbagauer Josef

Steinbichler Jürgen

Schwingenschuh Siegfried

Sanglhuber Leopoldine

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 5. Oktober 2007 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23. August 2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bevor der Bürgermeister mit der Tagesordnung beginnt, bringt er einen Dringlichkeitsantrag ein, über dessen Behandlung unter Tagesordnungspunkt Nr. 5 er zuvor abstimmen lässt. Zu diesem Zweck liest er den Dringlichkeitsantrag vor:

An den Gemeinderat**der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Berufungsentscheidung zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück 25/2 von Karl Antensteiner, Beschlussfassung“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Auch Herr Karl Antensteiner hat mit Schreiben vom 7. September 2007 gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für sein Grundstück 25/2 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Da bereits die Berufung von Fr. Manuela Antensteiner zu den Verkehrsflächenbeiträgen der Grundstücke 29/1 u. 29/2 in der Tagesordnung enthalten ist, sollte aber auch eine Berufungsentscheidung für das Grundstück des Herrn Karl Antensteiner beschlossen werden.

Bürgermeister
Peter Auerbach

Die Abstimmung über die Behandlung des Gegenstandes ergibt einstimmig, dass dieser unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 5 behandelt werden soll.

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. Nachtragsvoranschlag 2007, Beschlussfassung
2. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Quelfassung, Sammelbehälter und Zufahrtsstraße zur Dirngrabenquelle
3. Ankauf eines Wasserbezugsrechtes aus der Dirngrabenquelle als Notwasserversorgung für die Ortswasserleitung, Beschlussfassung des Vorvertrages mit den Eigentümern Fam. Buresch und Fam. Antensteiner
4. Sanierung des Verbindungsweges TRAXLERWEG (Proviantweg) – Forststraße Schöttelwald, Beschlussfassung über die Sanierungsmaßnahmen
5. Berufungsentscheidung zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für die Grundstücke 29/1 und 29/2 von Manuela Antensteiner, Beschlussfassung
6. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Breitenau um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Trockenschranks, Beschlussfassung
7. Beschlussfassung über die Erhöhung der Müllbeseitigungsgebühren ab 01.01.2008
8. Neuwahl eines Ersatzmitgliedes der SPÖ im Ausschuss für Familien-, Senioren- und Kulturangelegenheiten (Sonja Retschitzegger)
9. Beschlussfassung über die generelle Neuüberarbeitung und Änderung zum Flächenwidmungsplanes Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994
10. Beschlussfassung über die generelle Neuüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Änderungen Nr. 1.1 bis 1.4
11. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gföllner-Reith“ gem. § 36 Oö. ROG 1994
12. Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Firmen ROHOL und PETROCZY
13. Grundsatzbeschlussfassung über den Ankauf eines Kommandobusses für die Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hp.
14. Abnahmevertrag mit der Fa. AVE Entsorgungs GmbH für die Speiseresteentsorgung, Beschlussfassung
15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Nachtragsvoranschlag 2007, Beschlussfassung

Der vom Bürgermeister und den Gemeindebediensteten erarbeitete Entwurf zum Nachtragsvoranschlag 2007 wurde am 4. Oktober 2007 zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung zur Einsichtnahme erfolgte durch einen Anschlag auf der Gemeindeamtstafel. Am 11. Oktober wurde dieser Entwurf auch im Finanzausschuss beraten und von diesem bestätigt. Deshalb kommt seitens des Finanzausschusses auch der Vorschlag an den Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf zu beschließen. Für die Gemeinderatssitzung wurden die Übersichten der Haushaltssummen des **Ordentlichen Haushaltes** kopiert und an

die Gemeinderäte vor der Sitzung verteilt. Der Bürgermeister fragt nach, ob er die einzelnen Voranschlagstellen nochmals durchgehen soll. Diese wurde jedoch von beiden Fraktionen anlässlich der Fraktionssitzungen durchdiskutiert. Eine detaillierte Erläuterung des Entwurfes ist daher nicht mehr notwendig. Allerdings bietet der Bürgermeister noch die Möglichkeit, zu einzelnen VA-Posten Fragen zu stellen. Herr Steinbichler fragt deshalb nach, warum auf der VA-Stelle 1-010-457 Druckwerke der Ausgaben, der VA-Betrag von € 4.500,- auf € 6.000 erhöht werden muss. Bgm. Peter Auerbach erläutert, dass auf diesem Haushaltsposten verschiedene Ausgaben zur Gemeindezeitung, zu Inseraten aber auch der Ankauf von Papier gebucht wird. Da das Papier immer für ein bis zwei Jahre angekauft wird, könnte es sein, dass im vorigen Jahr kein Papier angekauft wurde, für heuer jedoch sowohl Papier für den Zeitungsdruck als auch normales Kopierpapier in größeren Mengen angekauft wurde. Auch der Ankauf von Kuverts wird auf diesem Konto gebucht. Zusätzlich kommt die Anmietung des Kopiergerätes erst im Jahr 2007 voll zum Tragen, da dieses Gerät erst im Herbst 2006 angemietet wurde.

Die Haushaltssummen vom Ordentlichen Haushalt sehen im Nachtragsvoranschlagsentwurf folgendermaßen aus:

Gruppe	Einnahmen	VA 2007	NVA 2007	Mehr/weniger
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	25.800 €	25.500 €	- 300 €
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	100 €	3.300 €	+ 3.200 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	72.800 €	81.000 €	+ 8.200 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	4.500 €	5.000 €	+ 500 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	600 €	1.000 €	+ 400 €
5	Gesundheit	700 €	700 €	----
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	212.500 €	210.500 €	- 2.000 €
7	Wirtschaftsförderung	500 €	400 €	- 100 €
8	Dienstleistungen	211.100 €	211.800 €	+ 700 €
9	Finanzwirtschaft	727.100 €	1.032.900 €	+ 305.800 €
	SUMME	1.255.700 €	1.572.100 €	+ 316.400 €
	Ausgaben			
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	268.700 €	295.500 €	+ 26.800 €
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	25.500 €	27.800 €	+ 2.300 €
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	216.600 €	223.300 €	+ 6.700 €
3	Kunst, Kultur und Kultus	15.200 €	19.000 €	+ 3.800 €
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	150.600 €	151.800 €	+ 1.200 €
5	Gesundheit	130.700 €	132.300 €	+ 1.600 €
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	227.100 €	241.900 €	+ 14.800 €
7	Wirtschaftsförderung	19.700 €	17.400 €	- 2.300 €
8	Dienstleistungen	329.800 €	288.700 €	- 41.100 €
9	Finanzwirtschaft	71.100 €	393.400 €	+ 322.300 €
	SUMME	1.455.000 €	1.791.100 €	+ 336.100 €

Der Fehlbetrag des Ordentlichen Haushaltes im Nachtragsvoranschlag 2007 erhöht sich daher gegenüber jenem aus dem Voranschlag 2007 von € 199.300 auf € 219.000,--.

Nach der Kenntnissnahme des Entwurfes und einer kurzen Diskussion beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des vorgetragenen Voranschlagsentwurfes zum Ordentlichen Haushalt. Auf Antrag des Bürgermeisters wird der vorgetragene Entwurf zum Nachtragsvoranschlag 2007 einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

Zum **Außerordentlichen Haushalt** hat AL Sölkner ebenso die nachfolgende Auflistung für die Gemeinderäte vervielfältigt und vor Sitzungsbeginn ausgeteilt. Hierzu werden die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabensummen der einzelnen Vorhaben verglichen. Der Gesamtfehlbetrag kommt aufgrund der 4 Vorhaben „Errichtung der Lagerhalle, Ankauf Kommunalfahrzeug, WVA Dirngraben und ABA Giemelsberg“ zustande. Für die beiden erstgenannten Vorhaben wurden für das Jahr 2008 Bedarfszuweisungsmittel zugesagt. Für die WVA Dirngraben und die ABA Giemelsberg müssen im nächsten Jahr jeweils Darlehen bei der Kommunkredit AG aufgenommen werden. Damit können im Jahr 2008 auch diese 4 Vorhaben ausgeglichen werden.

<i>HH-Stelle</i>	<i>Vorhaben/Kto.</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>	
010	EDV Erneuerung Gemeindeamt			
	Bedarfszuweisung	15.000 €		
	Zuführung Vorh. Grundkauf	300 €		
	Amtsausstattung		15.300 €	
0311	Dig. Leitungskataster			
	Erlös aus Hausverkauf	1.100 €		
	Bedarfszuweisung	9.000 €		
	Zuführung Vorh. Grundkauf	1.000 €		
	Überschuss Vorjahr	6.900 €		
	Dig. Leitungskataster		18.000 €	
266	Beschneigungsanlage Loipe			
	Förderbeitrag Land Oö	18.800 €		
	Weiterzahlung an Verein B.		18.800 €	
2661	Startrampe Kleinerberg			
	Bedarfszuweisung	35.200 €		
	Weiterzahlung an Drachfliegerclub		€ 35.200 €	
6171	Errichtung Lagerhalle			
	Überschuss Vorjahr	59.800 €		
	Planung u. Bauleitung		2.300 €	
	Baumeisterarbeiten		61.500 €	
	Eigenleistungen Bauhof		15.000 €	- 19.000 €
6173	Ankauf Kommunalfahrzeug			
	Überschuss Vorjahr	64.000 €		
	Fahrzeug		67.100 €	
	Öffentl. Abgaben		1.400 €	- 4.500 €

633	Dambachverbauung			
	Rückersätze v. Ausgaben	1.000 €		
	Bedarfszuweisung	11.100 €		
	Beitragszahlung		6.600 €	
	Fehlbetrag Vorjahr		5.500 €	
782	Betriebsumsiedelung Petroczy			
	Überschuss Vorjahr	13.100 €		
	Grundstückseinrichtungen		13.100 €	
840	Grundkauf (ÖBF)			
	Überschuss Vorjahr	1.300 €		
	Zuführung Vorh. 0100, 0311		1.300 €	
850	WVA Erweiterung Dirngraben			
	Zuführung vom Vorh. 8511	75.300 €		
	Planung und Bauleitung		1.000 €	
	Eigenleistungen Bauhof		15.000 €	
	Abgang Vorjahr		73.800 €	-14.500 €
851	ABA Erweiterung Dirngraben			
	Investitionszuschuss Bund	2.600 €		
	Zuführung Ord. Haushalt	7.000 €		
	Überschuss Vorjahr	89.600 €		
	Baumeisterarbeiten		23.500 €	
	Rechtskosten		400 €	
	Zuführung Vorh. 850 WVA		75.300 €	
851	ABA Erweiterung Giemelsberg			
	Planung u. Bauleitung		7.400 €	- 7.400 €
853	Gebäudesanierung R. 97			
	Darlehensaufnahme	8.200 €		
	Planung u. Bauleitung		800 €	
	Baumeisterarbeiten		3.400 €	
	Eigenleistungen Bauhof		4.000 €	
8531	Dachsanierung R. 104			
	Darlehensaufnahme	15.600 €		
	Planung u. Bauleitung		400 €	
	Baumeisterarbeiten		15.200 €	
	Summen	435.900 €	481.300 €	- 45.400 €

Der Außerordentliche Haushalt ergibt somit einen Gesamtfehlbetrag von € 45.400,--. Zum Vergleich beim Voranschlag 2007 errechnete sich der Fehlbetrag auf € 17.900,--.

Nach Verlesung der Außerordentlichen Summen zum Nachtragsvoranschlag beantragt

wiederum der Bürgermeister die Beschlussfassung des Entwurfes. Auch der vorgetragene Nachtragsvoranschlagsentwurf 2007 zum Außerordentlichen Haushalt wird einstimmig durch Handerheben beschlossen.

2. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Quelfassung, Sammelbehälter und Zufahrtsstraße zur Dirngrabenquelle

Im Zuge der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems wurde bei einigen wenigen Vorhaben festgestellt, dass keine Grundsatzbeschlüsse gefasst wurden. Um diesen notwendigen Grundsatzbeschluss auch beim Projekt „Quelfassung Dirngrabnerquelle“ nicht zu vergessen, beantragt der Vorsitzende, dieses Vorhaben grundsätzlich im Gemeinderat zu beschließen. Zuvor jedoch informiert er über die Tatsache, dass bereits der Ankauf von 3 Sekundenliter Wasser mit den beiden Eigentümer ausverhandelt wurde und eine Art Vorvertrag darüber im nächsten Tagesordnungspunkt beschlossen werden sollte. Neben dem Ankauf der Quelle, den Kosten für den Grundankauf (Schutzzzone I und Zufahrtsstraße) sowie den Errichtungskosten für die Zufahrtsstraße zur Quelle fallen noch die Kosten für die Quelfassung selbst, die Verlegung der Wasserleitung zur Quelle und Ausgaben für den Ankauf zweier Sammelbehälter und zweier Drucksteigerungsanlagen an. Insgesamt wird das Gesamtprojekt etwa € 150.000,-- kosten. Mit den anschließenden Anrainern wurde bereits ein Übereinkommen zur Leistung der Anschlussgebühren lt. Wassergebührenverordnung der Gemeinde Rosenau/Hp. getroffen. Lediglich Herr Schmidthaler streitet eine Kostenbeteiligung in Form von Anschlussgebühren mit Hilfe seines Anwaltes ab. Hiezu ist man gerade dabei beim Oö. Gemeindebund und der Gemeindeabteilung des Landes Oö die Rechtsfrage abzuklären. Ing. Pehersdorfer von der Wasserrechtsabteilung des Landes Oö hat eine Wasserrechtsverhandlung der Anlage nach Fassung der Quelle und Vermessung der Grundstücke sowie der Schutzzonen empfohlen. Der Kaufvertrag zum Ankauf der Quelle mit den beiden Liegenschaftseigentümern Herrn Buresch Reinhard und Herrn Manfred Antensteiner wird ebenfalls nach der Vermessung der Grundstücke vom Notar Mag. Reitner angefertigt. Hiezu folgt eine eigene Beschlussfassung im Gemeinderat im nächsten Jahr. GV Nachbagauer regt an, für notwendige, rasch zu fassende Grundsatzbeschlüsse auch nicht vorgesehene Gemeinderatssitzungen einzuschieben. Nach der Erläuterung zum Projekt „WVA Dirngraben“ beantragt der Bürgermeister die grundsätzliche Beschlussfassung zur Quelfassung. Schon bei den Beschlüssen anlässlich der ABA Dirngraben 04 wurde der Einbau der Wasserleitung im Bereich Dirngraben mitbeschlossen. Seinem Antrag wird einstimmig mittels Handerheben zugestimmt.

3. Ankauf eines Wasserbezugsrechtes aus der Dirngrabnerquelle als Notwasserversorgung für die Ortswasserleitung, Beschlussfassung des Vorvertrages mit den Eigentümern Fam. Buresch und Fam. Antensteiner

Wie schon im vorangegangenen Tagesordnungspunkt erläutert, wurde mit den Eigentümern der Dirngrabnerquelle zum Ankauf von 3 Sekundenliter Wasser ein Vorvertrag gestaltet. Dieser soll vorweg die Versprechungen und Vereinbarungen zur Quelfassung, bis der notarielle Vertrag Gültigkeit erlangt, festhalten. Bgm. Auerbach hat die nachstehend angeführte Vereinbarung mit Herrn Reinhard Buresch und Herrn Manfred Antensteiner festgelegt. Vor der Vereinbarung dieses Vertrages hat man sich von der Trinkwasserqualität des Wassers überzeugt. Es liegt ein Befund der Fa. BEGERT vor. Auch ein Sachverständigengutachten über den Wert der Dirngrabnerquelle wurde beim Ingenieurbüro Moser GmbH aus St. Johann i. Pongau eingeholt. Der Vorsitzende liest den Vorvertrag für die Wassernutzung der Dirngrabner-Lettner-Quellen vor und beantragt die Beschlussfassung des Vertrages:

Vorvertrag für die Wassernutzung bei den Dirngrabner-Lettner-Quellen

Fam. Antensteiner und Fam. Buresch verkaufen an die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß das **Recht der Wasserbenützung** (Parz. Nr.859/1 und 801) in der Höhe von **3 Sekundenliter**. Für die Errichtung der Quelfassung und des dazugehörenden Sammelbehälters wird die notwendige Grundfläche angekauft.

Diese Fläche wird nach Fertigstellung als Schutzzzone I festgelegt.

Für das Zufahrtsrecht sowie für die Überlassung der Quelle möchten die beiden Grundbesitzer den Wasserbezug für die Liegenschaften Rosenau Nr. 8 und Nr. 6 sowie die dafür notwendige technische Anlage zur Wasserförderung für immerwährend kostenlos garantiert und grundbücherlich eingetragen haben. Die Quelle wird als Notversorgung für die Ortswasserleitung eingerichtet. Sämtliche bereits bestehenden Wasserbezieher werden in Zukunft über die Quelfassung der Gemeinde und die bereits bestehenden Leitungsrohre versorgt.

Der **Kaufpreis** für das Wasserbezugsrecht in der Höhe von 3 Sekundenliter wird mit

€ 36.000,-- festgelegt, welcher nach der Grundbuchseintragung zu 60 % Anteil

(€ 21.600,--) an die Familie Buresch und zu **40 % Anteil (€14.400,--)** an die Familie Antensteiner durch die Gemeinde Rosenau/Hp. angewiesen wird.

Wasserrechte sind im Grundbuch für die Parzellen 859/1 (Buresch) eingetragen und werden damit von der Gemeinde übernommen. Für die Parz. 801 (Antensteiner) gibt es keine Eintragungen. Sollten jedoch auch hier Wasserbezugsrechte vorhanden sein, werden auch diese von der Gemeinde übernommen. Die Vermessung des zu verpachtenden Grundstückes erfolgt durch einen von der Gemeinde zu beauftragenden Geometers. Der Plan des beauftragten Geometers wird als Grundlage zur notariellen Vereinbarung, welche vom Gemeinderat beschlossen werden muss, verwendet. Die Schutzzonen II und III werden durch den beauftragten Geometer gem. dem Vorschlag von Dr. Berta mitvermessen. Über eine Entschädigung für diese beiden Schutzzonen wird gesondert verhandelt.

Der Kaufpreis für die anzukaufende Grundfläche wird mit **€ 10** pro Quadratmeter bestimmt und nach dem **tatsächlichen Grundverhältnis** (lt. Vermessung des Geometers) auf die beiden Eigentümer aufgeteilt.

Das Grundaussmaß für die Errichtung der Quelfassung und des Sammelbehälters wird auf ca. 200 m² geschätzt.

Die Aufteilung wird nach den tatsächlich vermessenen Grundflächen vorgenommen.

Rosenau am Hengstpaß, 30.08.2007

Verkäufer:

Für die Gemeinde Rosenau/Hp.

Bgm. Peter Auerbach

Reinhard Buresch:

Manfred Antensteiner:

GV Nachbagauer meint, anstelle der Herrn Buresch und Antensteiner hätte er die Wassernutzung von 3 Sekundenliter nicht um diesen kleinen Betrag verkauft.

Die Beschlussfassung des Vorvertrages wird von sämtlichen Gemeinderäten durch Handerheben einstimmig bestätigt.

4. Sanierung des Verbindungsweges TRAXLERWEG (Proviantweg) – Forststraße Schöttelwald, Beschlussfassung über die Sanierungsmaßnahmen

Bgm. Auerbach informiert, dass die Sanierungsmaßnahmen zur Sanierung des Verbindungsweges „TRAXLERWEG (Proviantweg) – Forststraße SCHÖTTELWALD“ bereits im Gemeindevorstand in der Sitzung am 04.09.2007 beschlossen wurden. Da sich jedoch die Kosten für die Sanierungsarbeiten über € 10.000,-- belaufen werden, sollte auch ein Beschluss im Gremium des Gemeinderates gefasst werden. Neben dem bereits vorliegenden Angebot der Fa. Schmid über € 9.235,-- rechnet man mit Gesamtkosten von etwa € 20.000,-- bis € 30.000,--. Die Zusage über eine Landesbeihilfe vom LHStv. Franz Hiesl im Ausmaß von einem Drittel der Gesamtkosten (ca. € 9.000) wurde seitens der Abt. Straßenbau nochmals bestätigt. Der Bürgermeister ruft die Kostenschätzung der Fa. Schmid und den Gemeindevorstandsbeschluss nochmals in Erinnerung:

1. Sanierung Forststraße Schöttelwald – Auftragsvergabe, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass die 4 Landwirte, Schöttlbauer, Stubenbauer, Lettner und Dirngrabner gerade dabei sind die Forststraße Schöttelwald zu errichten. Leider sind sie nun auf felsiges Gelände gestoßen und können die Forststraße gemäß der geplanten Trassenführung nicht weiterbauen. Sie haben daher beim Bürgermeister nachgefragt, ob nicht der öffentliche Weg (Parz. 1590 KG Rosenau) so saniert werden könnte, dass dieser auch als Verbindung zur Forststraße Schöttelwald benutzt werden könnte. Schon vor 2 Jahren hatte

man die Absicht diesen Weg aus touristischen Gründen zu sanieren, damit eine Verbindungsstraße zum Traxlerweg (Wanderweg) gegeben ist. Nach einem Beihilfenansuchen hatte man mit Schreiben vom 21. Feb. 2005 von Landeshauptmannstellvertreter Franz Hiesl bereits die Zusage, dass zur Sanierung des sogenannten Schöttelbauerweges eine Landesbeihilfe in der Höhe von € 9.000,-- in Aussicht gestellt wird. Bgm. Auerbach möchte nun die Sanierung (Verbreiterung der Wegparzelle) mit Hilfe der damals in Aussicht gestellten Beihilfe des Landes OÖ in Angriff nehmen. Dazu müsste die Beauftragung einer Baufirma mit der Sanierung erfolgen. Von der Fa. Schmid Transport GmbH aus Roßleithen liegt ein Kostenvoranschlag für die Sanierungsmaßnahmen vor. Er liest die Kostenschätzung vor:

An das
Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau am Hengstpaß

SCHMID
Transport GmbH
4580 Windischgarsten Pichl 81
TEL 07562/5319 FAX 07562/531919
OFFICE@SCHMID-TRANSPORTE.AT – WWW.SCHMID-TRANSPORTE.AT

Betr.: Straßensanierung, Kostenschätzung
Roßleithen, 09.08.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Anfrage und erlaube mit, nachstehend eine Kostenschätzung für die geplante Sanierung der Verbindungsstraße Schöttelbauer- Schöttelwald Forststraße zu erstellen.

a) Rohtrasse erstellen	
Hydraulikbagger 25 to Dienstgewicht,	
ca. 50 Std. a Euro 64,70	Euro 3.235,--
b) Beschotterung	
Schotter im Baustellenbereich „Forststraße Schöttelwald“	
Laden, zur Baustelle transportieren, einbauen und verdichten	
(ohne Schotterkosten)	
Ca. 1.200 m³ a Euro 5,--	<u>Euro 6.000,--</u>
Summe	<u>Euro 9.235,--</u>

Die angeführten Preise verstehen sich ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung und Lieferung.

Ich hoffe, Ihnen gedient zu haben und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

SCHMID TRANSPORT GmbH

Weiters erläutert der Bürgermeister, dass der Schotter von der Gemeinschaft der Bauern, die die Forststraße Schöttelwald errichten, kostenlos zur Verfügung gestellt werden würde. Zusammengefasst ist der Bürgermeister für die Sanierung der Verbindungsstraße. Daher sollte die Fa. Schmid mit der Sanierung beauftragt werden. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Fa. Schmid müsste auch die Fa. Petroczy am weiterführenden Traxlerweg (Proviantweg) Leistungen erbringen. Eine Beauftragung durch den Gemeindevorstand wird bei der nächsten Vorstandssitzung erfolgen. Zusammen mit den bereits versprochenen Mittel des Landes OÖ sollte auch diese Straßensanierung finanziert werden können. Abschließend beantragt der Bürgermeister, die Beauftragung der Fa. SCHMID mit der Sanierung der Wegparzelle 1590 (KG Rosenau) zu beschließen, damit noch vor Wintereinbruch der Verbindungsweg zur Forststraße Schöttelwald fertiggestellt werden kann. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben zugestimmt. Da die Gesamtkosten für die Sanierung der Schöttelwaldstraße und des Traxlerweges (Proviantweg) mehr als € 10.000,-- betragen werden, wird man die Beauftragung auch im Gemeinderat beschließen müssen. Der Bürgermeister wird daher eine Beschlussfassung bei der nächsten Gemeinderatssitzung vornehmen.

Der Traxlerweg befindet sich ja bekanntlich entlang der Gemeindegrenzen zu Edlbach und Spital am Pyhrn und wechselt einige Male in die fremden Gemeinden. Bei einer Sanierung des Weges werden auch daher diese beiden Gemeinden zur Mitfinanzierung des Weges verpflichtet werden. Danach beantragt er die Beschlussfassung zur Veranlassung der Sanierungsmaßnahmen am o.a. Weg. Sein Antrag wird einstimmig durch Handerheben von den Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt.

5. Berufungsentscheidung zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für die Grundstücke 29/1 und 25/2 von Manuela Antensteiner, Beschlussfassung

Da der Bürgermeister mittels Bescheid die beiden Verkehrsflächenbeiträge an Manuela Antensteiner für die Parzellen 29/1 und 29/2 vorgeschrieben hat, erklärt er sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen, übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner und verlässt die Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt. Dieser übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt als auch für den im Anschluss zu behandelnden Dringlichkeitsantrag den Vorsitz und informiert über die Vorschreibung per Bescheid der Verkehrsflächenbeiträge für die Parzellen 29/1 und 29/2 an Frau Manuela Antensteiner vom 31. August 2007:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

Rosenau, am 31. August 2007

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)
Tel.: 07566/255
Fax: 07566/255-30
Zl.: Bau-1-Bergbahnen/2006

RSb

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (1) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für das Grundstück 29/1
KG Rosenau

An Frau
Manuela Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Bescheid über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Auf Grund des Ansuchens wurde mit dem Bescheid des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß vom 31.8.1980, Zl. Bau-1-367/1980 eine Baubewilligung eines durch die öffentliche Verkehrsfläche „**Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm**“

aufgeschlossenen Gebäudes (Bergstation Wurbauerkogel, Errichtung von Einstellräumen der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG., Hinterstoder) erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) ¹⁾ **Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm** folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 29/1
KG Rosenau

im Ausmaß von 12.981 m²

Euro 2.441,76

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb dieser Frist zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge²⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit gemäß § 20 Abs. 4, Zi. 1 O.ö. BauO 1994 idF.

LGBl. Nr. 70/1998 bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken höchstens 40 Meter

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 99/1998, mit € 50,87 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

$$3 \text{ m (B)} \times 40 \text{ m (F)} \times 50,87 \text{ € (ES)} = € 6.104,40$$

b) Ermäßigungen⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H.

- € 3.662,64

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 um den Betrag von

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 2.441,76
=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung⁵⁾

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers oder mündlich beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

Der Bürgermeister:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und 2 O.ö. BauO

³⁾ Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

⁴⁾ Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO

⁵⁾ Die Berufung ist bei Landesstraßen von der Landesregierung (mittelbare Landesverwaltung) und bei Gemeindestraßen vom Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich) zu entscheiden.

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

Rosenau, am 31. August 2007

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: 07566/255

RSb

Fax: 07566/255-30

Zl.: Bau-1-D.21/2006

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (1) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für das Grundstück 25/2
KG Rosenau

An Frau
Manuela Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Bescheid über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Auf Grund der Ansuchen wurde mit den Bescheiden des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß vom 26.1.2005, Zl. Bau-2-D.21/2004 und vom 4.2.2007, Zl. Bau-1-D.152/2004 Baubewilligungen durch die öffentliche Verkehrsfläche „**Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm**“ aufgeschlossener Gebäude (Bergrestaurant Dambach 21, Panoramaturm Dambach 152) erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) **Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm** folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 25/2
KG Rosenau

im Ausmaß von 2.045 m²

Euro 2.441,76

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb dieser Frist zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m). Die anrechenbare Frontlänge²⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu

bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit gemäß § 20 Abs. 4, Zi. 2 O.ö. BauO 1994 idF. LGBI.Nr. 70/1998 bei betrieblich genutzten Grundstücken mit einer Fläche bis 2.500 m² höchstens 40 m

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBI 99/1998, mit € 50,87 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

3 m (B) X 40 m (F) X 50,87 € (ES) = € 6.104,40

b) E r m ä ß i g u n g e n ⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H.

- € 3.662,64

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998 um den Betrag von

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 2.441,76
=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung ⁵⁾

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers oder mündlich beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBI. Nr. 107).

Der Bürgermeister:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und 2 O.ö. BauO

³⁾ Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

⁴⁾ Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO

⁵⁾ **Die Berufung ist bei Landesstraßen von der Landesregierung (mittelbare Landesverwaltung) und bei Gemeindestraßen vom Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich) zu entscheiden.**

Weiters erläutert der Vizebürgermeister, dass Frau Manuela Antensteiner mit Schreiben vom 7. September 2007 gegen die bescheidmäßige Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge für Ihre Grundstücke am Wurbauerkogel rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat. Er bringt das Berufungsschreiben ebenfalls zur Vorlesung.

Manuela Antensteiner
Dambach 1
4580 Windischgarsten

Gemeinde Rosenau
4581 Rosenau/Hengstpaß

Windischgarsten, 07. September 2007

Einspruch Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag
Bescheid Gem. Rosenau vom 31.08.2007
Bau-1-Bergbahnen/2006

Einspruch Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag
Bescheid Gem. Rosenau vom 31.08.2007
Bau-1-D.21/2006

Ich erhebe Einspruch gegen oben angeführte Bescheide, da ich nicht bereits bin für mein Grundstück 29/1 und 25/2 zwei mal einen Verkehrsflächenbeitrag (Höchtsbeitrag) von je 2.441,76 zu bezahlen.
Ich ersuche um positive Erledigung meines Einspruches und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen
Manuela Antensteiner

Vizebgm. Mühlebner führt weiter an, dass der Berufung von Frau Antensteiner nicht stattgegeben werden kann, weil die Pflicht zur Zahlung des Verkehrsflächenbeitrages nicht von der Bereitschaft des Zahlungspflichtigen abhängen kann und eben für 2 Grundstücke (2 Anwesen) 2 voneinander unabhängige Verkehrsflächenbeiträge gem. § 19 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. zu leisten sind. Er wäre aus diesen Gründen dafür, den Erstbescheid des Bürgermeisters in der Berufungsentscheidung zu bestätigen. Allerdings hat man während dem Berufungsverfahren festgestellt, dass im Erstbescheid für die aufgeschlossenen Gebäude „Bergrestaurant Dambach 21 und Panoramaturm Dambach 152“ eine falsche Grundstücksnummer angeführt worden ist. Diese Grundstücksnummer sollte im Berufungsbescheid des Gemeinderates aufgrund des § 211f Oö. LAO LGBI. Nr. 107/1996 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö. GemO 1990 LGBI. Nr. 91/1990 auf die richtige Parzellen Nr. 29/2 berichtigt werden. Nach den Erläuterungen beantragt der Vizebürgermeister die Ablehnung der Berufung von Frau Antensteiner und damit die Beschlussfassung des Berufungsbescheides des Gemeinderates in nachstehender Form:

Frau
Manuela Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Betrifft: Berufungsentscheidung über den Bescheid zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge für die Grundstücke Nr. 29/1 und 29/2

Berufungsentscheidung

Über Ihre Berufung vom 07.09.2007 gegen die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge in der Höhe von jeweils € 2.441,76 für die Parzellen 29/1 und 29/2 mit Bescheid vom 31.08.2007 Zl. Bau-1-Bergbahnen/2006 und Zl. Bau-1-D.21/2006 ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Oktober 2007 als Abgabenbehörde II. Instanz nachfolgender Spruch:

Spruch

Ihre oben angeführte Berufung gegen die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge vom 31.08.2007 Zl. Bau-1-Bergbahnen/2006 und Zl. Bau-1-D.21/2006, wird gemäß § 95 Oö. GemO 1990 i.V.m. §§ 211 Oö. Landesabgabenordnung 1996 i.V.m. § 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. **als unbegründet abgewiesen**. Gemäß § 211f Oö.LAO, LGBl. Nr. 107/1996, in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990 wird der Bescheid des Bürgermeisters vom 31. August 2007 Zl. Bau-1-D.21/2006 dahingehend abgeändert, dass die Grundstücksnummer von 25/2 auf 29/2 berichtigt wird. Im übrigen wird Ihre Berufung vom 7. September 2007 gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 31. August 2007 Zl. Bau-1-Bergbahnen/2006 und Zl. Bau-1-D.21/2006 abgewiesen und obiger Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 31. August 2007 wurden Ihnen für die Gebäude der Hinterstoder-Wurzeralm AG auf Ihrem Grundstück Nr. 29/1 und das Gebäude Dambach 21 auf dem Grundstück Nr. 29/2 die Verkehrsflächenbeiträge gem. § 19 (1) Oö.BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 vorgeschrieben.

Ihren Berufungsantrag vom 07.09.2007 begründen Sie mit der Tatsache, dass Sie nicht bereit sind, den Verkehrsflächenbeitrag zweimalig zu leisten. Gemäß § 19 Abs. 3 ist für jedes bebaute Grundstück, welches durch eine öffentliche Straße aufgeschlossen wird, ein Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten. Demnach muss für jede bebaute Parzelle der Verkehrsflächenbeitrag entrichtet werden.

Ihrem Berufungsantrag vom 7. September 2007 muss daher auch der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. als Berufungsentscheidungsorgan widersprechen und die Bescheide des Bürgermeisters vom 31.08.2007 (Zl.: Bau-1-Bergbahnen/2006 und Bau-1-D.21/2006) bestätigen:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: 07566/255

Fax: 07566/255-30

Zl.: Bau-1-Bergbahnen/2006

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (1) Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für das Grundstück 29/1
KG Rosenau

An Frau
Manuela Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Bescheid**über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages**

Auf Grund des Ansuchens wurde mit dem Bescheid des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß vom 31.8.1980, Zl. Bau-1-367/1980 eine Baubewilligung eines durch die öffentliche Verkehrsfläche „**Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramatum**“ aufgeschlossenen Gebäudes (Bergstation Wurbauerkogel, Errichtung von Einstellräumen der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG., Hinterstoder) erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) ¹⁾ **Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramatum** folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 29/1
KG Rosenau

im Ausmaß von 12.981 m²

Euro 2.441,76

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb dieser Frist zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge²⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit gemäß § 20 Abs. 4, Zi. 1 O.ö. BauO 1994 idF.

LGBl. Nr. 70/1998 bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken höchstens 40 Meter

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 99/1998, mit € 50,87 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

$$3 \text{ m (B)} \times 40 \text{ m (F)} \times 50,87 \text{ € (ES)} = \text{€ } 6.104,40$$

b) Ermäßigungen ⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

- aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H.

- € 3.662,64

- bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 um den Betrag von

- c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 2.441,76
=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und 2 O.ö. BauO

³⁾ Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

⁴⁾ Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO

⁵⁾ **Die Berufung ist bei Landesstraßen von der Landesregierung (mittelbare Landesverwaltung) und bei Gemeindestraßen vom Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich) zu entscheiden.**

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)
Tel.: 07566/255

Fax: 07566/255-30

Zl.: Bau-1-D.21/2006

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (1) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für das Grundstück 29/2
KG Rosenau

An Frau
Manuela Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Bescheid

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Auf Grund der Ansuchen wurde mit den Bescheiden des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß vom 26.1.2005, Zl. Bau-2-D.21/2004 und vom 4.2.2007, Zl. Bau-1-D.152/2004 Baubewilligungen durch die öffentliche Verkehrsfläche „**Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm**“ aufgeschlossener Gebäude (Bergrestaurant Dambach 21, Panoramaturm Dambach 152) erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) **Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramatum** folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 29/2
KG Rosenau

im Ausmaß von 2.045 m²

Euro 2.441,76

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb dieser Frist zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge²⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit gemäß § 20 Abs. 4, Zi. 2 O.ö. BauO 1994 idF.

LGBl. Nr. 70/1998 bei betrieblich genutzten Grundstücken mit einer Fläche bis 2.500 m² höchstens 40 m

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 99/1998, mit € 50,87 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

$$3 \text{ m (B)} \times 40 \text{ m (F)} \times 50,87 \text{ € (ES)} = \text{€ } 6.104,40$$

b) Ermäßigungen⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H.

- € 3.662,64

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 um den Betrag von

- c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 2.441,76
=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

Vorstellungsbelehrung

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten

Der Vizebürgermeister
Wilhelm Mühlechner

Auf seinen Antrag hin, wird die vorgetragene Berufungsentscheidung einstimmig durch Handerheben bestätigt.

Danach wird über den zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag entschieden.

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Berufungsentscheidung zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück 25/2 von Karl Antensteiner, Beschlussfassung“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Auch Herr Karl Antensteiner hat mit Schreiben vom 7. September 2007 gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für sein Grundstück 25/2 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Da bereits die Berufung von Fr. Manuela Antensteiner zu den Verkehrsflächenbeiträgen der Grundstücke 29/1 u. 29/2 in der Tagesordnung enthalten ist, sollte aber auch eine Berufungsentscheidung für das Grundstück des Herrn Karl Antensteiner beschlossen werden.

Bürgermeister
Peter Auerbach

Hiezu bringt der Vizebgm. Wieder sowohl den Erstbescheid des Bürgermeisters als auch das Berufungsschreiben von Herrn Karl Antensteiner zur Vorlesung:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

Rosenau, am 31. August 2007

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)
Tel.: 07566/255
Fax: 07566/255-30
Zl.: Bau-1-Funkanl./2006

RSb

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (1) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für das Grundstück 25/2
KG Rosenau

An Herrn
Karl Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Bescheid über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Auf Grund des Ansuchens wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 25.4.1990, Zl. BauR-13/1990 Ma/Eb

eine Baubewilligung eines durch die öffentliche Verkehrsfläche „**Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm**“

aufgeschlossenen Gebäudes erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBL Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) ¹⁾ **Güterweg Krestenberg – Zufahrt Panoramaturm** folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 25/2

KG Rosenau

im Ausmaß von 100 m² € 610,44

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb dieser Frist zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBL Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBL Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge²⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit

$$\sqrt{100} \quad \text{m}^2 = 10 \text{ m}$$

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBL 99/1998, mit € 50,87 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

$$3 \text{ m (B)} \times 10 \text{ m (F)} \times 50,87 \text{ € (ES)} = \text{€ } 1.526,10$$

b) Ermäßigungen⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen

Bestimmungen gefördert werden oder wurden,
Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder
öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und
Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen
Betrieben um 60 v.H.

- € 915,66

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
um den Betrag von

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung
des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich
Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 610,44
=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers oder mündlich beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

Der Bürgermeister:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und 2 O.ö. BauO

³⁾ Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

⁴⁾ Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO

⁵⁾ **Die Berufung ist bei Landesstraßen von der Landesregierung (mittelbare Landesverwaltung) und bei Gemeindestraßen vom Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich) zu entscheiden.**

Karl Antensteiner
Dambach 1
4580 Windischgarsten

Gemeinde Rosenau
4581 Rosenau/Hengstpaß

Windischgarsten, 07. September 2007

Einspruch Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag
Bescheid Gem. Rosenau vom 31.08.2007
Bau-1-Funkanl./2006

Ich erhebe Einspruch gegen oben angeführten Bescheid, da ich aus nachstehend angeführten Grund nicht bereit bin für mein Grundstück 25/2 einen Verkehrsflächenbeitrag von Euro 610,44 zu bezahlen.

Dieser Beitrag fällt an, da zu meinem Grundstück 25/2 und zu dem Grundstück 29/1 meiner Nichte ein Güterweg errichtet wurde.

Vor Errichtung dieses Güterweges habe ich mit dem Bürgermeister der Gemeinde Rosenau mündlich vereinbart, dass bei Errichtung dieses Güterweges für mich und für meine Nichte Manuela Antensteiner keinerlei Kosten (das betrifft auch Gebühren und Beiträge) entstehen.

Aus diesem Grund habe ich der Errichtung des Güterweges auf meinem Grundstück zugestimmt und mündlich vereinbart (schriftliche Vereinbarung wurde nicht getroffen) dass ich das nötige Grundstück auf dem der ca. 200 Meter lange Güterweg errichtet wurde, kostenlos zur Verfügung stelle.

Da sich die Gemeinde Rosenau nicht an diese Vereinbarung hält werde ich mich auch nicht an diese Vereinbarung halten und für das zur Verfügung gestellte Grundstück von ca. 800 Quadratmeter einen Ablösebetrag von Euro 5.500,- in Rechnung stellen.

Sollte der Einspruch und der Einspruch meiner Nichte Manuela Antensteiner nicht positiv erledigt werden, erwarte ich die Bezahlung oben angeführten Ablösebetrages, ansonsten wäre ich gezwungen, diese Angelegenheit meinem Rechtsanwalt zu übergeben.

Hochachtungsvoll
Karl Antensteiner

Auch zu dieser Berufung merkt der Vizebürgermeister an, dass die Berufung rechtzeitig erhoben wurde. Die Berufungsbegründung, dass der Bürgermeister eine mündliche Vereinbarung mit Herrn Antensteiner getroffen hätte, stimmt lt. Aussagen des Bürgermeisters nicht. Außerdem sollte an dieser Stelle angeführt werden, dass eine Grundübereignung für den Bau einer öffentlichen Straße generell nicht als Anzahlung angerechnet wird. Er schlägt auch zu diesem Berufungsverfahren vor, den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.08.2007 durch den Gemeinderat zu bestätigen. Auch die Gemeinderäte sind dieser Ansicht. Es wird deshalb einstimmig durch Handerheben der unten angeführte Berufungsbescheid beschlossen, der jenen des Bürgermeisters bestätigt und damit der Berufung nicht stattgegeben.

Herrn
Karl Antensteiner

Dambach 1
4580 Windischgarsten

Betrifft:	Berufungsentscheidung über den Bescheid zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für die Grundstücke Nr. 25/2
------------------	---

Berufungsentscheidung

Über Ihre Berufung vom 07.09.2007 gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages in der Höhe von € 610,44 für die Parzelle 25/2 mit Bescheid vom 31.08.2007 Zl. Bau-1-Funkanl./2006 ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Oktober 2007 als Abgabenbehörde II. Instanz nachfolgender Spruch:

Spruch

Ihre oben angeführte Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages vom 31.08.2007 Zl. Bau-1-Funkanl./2006 wird gemäß § 95 Oö. GemO 1990 i.V.m. §§ 211 Oö. Landesabgabenordnung 1996 iV.m. § 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. **als unbegründet abgewiesen**.

Ihre Berufung vom 7. September 2007 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31. August 2007 Zl. Bau-1-Funkanl./2006 wird abgewiesen und obiger Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 31. August 2007 wurden Ihnen für die Gebäude der Mobilkom Austria AG & Co KG (bestehend aus einem Antennenmast im Ausmaß von 35 m Höhe und einem Container im Ausmaß von 10 m²) auf Ihrem Grundstück Nr. 25/2 der Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19 (1) Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 vorgeschrieben.

Ihren Berufungsantrag vom 07.09.2007 begründen Sie mit der Tatsache, dass Ihnen der Bürgermeister vor Errichtung des Güterweges eine mündliche Zustimmung gegeben hätte, dass Ihnen und Ihrer Nichte keiner Kosten (dies betreffe auch Gebühren und Beiträge) mehr entstehen würden, da Sie das für den Güterweg notwendige Grundstück kostenlos zur Verfügung gestellt haben. Eine derartige Vereinbarung wurde jedoch laut Aussagen des Bürgermeisters nie getroffen und es liegen auch keine schriftlichen Unterlagen dafür vor. Gemäß § 19 Abs. 3 ist für jedes bebaute Grundstück, welches durch eine öffentliche Straße aufgeschlossen wird, ein Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten. Demnach muss für jede bebaute Parzelle der Verkehrsflächenbeitrag entrichtet werden. Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 können Beiträge, die auf privatrechtlicher Grundlage oder im Rahmen einer straßenrechtlichen Beitragsgemeinschaft geleistet wurden, bei der Berechnung der Verkehrsflächenbeitragshöhe nicht berücksichtigt werden.

Ihrem Berufungsantrag vom 7. September 2007 muss daher auch der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. als Berufungsentscheidungsorgan widersprechen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.08.2007 (Zl.: Bau-1-Funkanl./2006) bestätigen:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)
Tel.: 07566/255
Fax: 07566/255-30
Zl.: Bau-1-Funkanl./2006

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen

Bestimmungen gefördert werden oder wurden,
Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder
öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und
Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen
Betrieben um 60 v.H.

- € 915,66

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
um den Betrag von

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung
des Traghörpers und des Verschleißbelages einschließlich
Niveausherstellung und Oberflächenentwässerung

€ 610,44

=====

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz oder das Grundstück, auf dem ein
Gebäude schon besteht, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche
vorschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde
einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch
telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder
anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich
richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten

Der Vizebürgermeister

Wilhelm Mühlechner

6. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Breitenau um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Trockenschranks, Beschlussfassung

Nach den Beschlussfassungen zum Tagesordnungspunkt 5 übergibt der Vizebürgermeister
Mühlechner wieder den Vorsitz an Bürgermeister Auerbach. Dieser informiert über das
Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Breitenau um eine Subvention zum Ankauf eines
Trockenschranks durch die Gemeinde Rosenau/HP. Er liest das Ansuchen vor:

FREIWILLIGE FEUERWEHR

BREITENAU

HBI WELSER Helmuth Sonnseite 57 – 4591 Molln

Tel. 07584/2115 oder 0664/2327653

e-mail: ff.breitenau@ki.ooelfv.at

Breitenau, am 04. September 2007

An den

Gemeinderat Rosenau/HP.

Hr. Bgm. Auerbach Peter

4581 ROSENAU/HP.

Betreff: Ansuchen um Gewährung einer Subvention

zum Ankauf eines Trockenschranks

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates von Rosenau!

Die Freiwillige Feuerwehr Breitenau ist auf einen Teil Ihres Gemeindegebietes für den Brandschutz zuständig
und erlaubt sich daher nach vielen Jahren wieder einmal bei Ihnen um eine finanzielle Unterstützung vorstellig
zu werden. Die Freiwillige Feuerwehr beabsichtigt nämlich jetzt im September auf Grund der steigenden
Einsatztätigkeit an stelle eines Schlauchturmes einen Trockenschrank von der Fa. Osma in der Höhe von 5000
Euro anzuschaffen. Dieser Trockenschrank wird bei uns vielseitig eingesetzt, den er dient nicht nur zur
schonenden und schnellen Trocknung der Schläuche, sondern auch zum Trocknen der Einsatzstiefel,
Einsatzhandschuhe, der Einsatzbekleidung und der Atemschutzmasken. Somit sind unsere Kameraden und
Kameradinnen innerhalb kürzester Zeit wieder mit trockener Kleidung und dgl. einsatzbereit. Durch diese
Anschaffung hoffen wir, auch viele Ersatzbeschaffungen und Reparaturen einsparen zu können und dadurch
wieder andere Investitionen tätigen zu können. Bereits zugesagt hat nach einer Vorsprache die Fa. Piesslinger
einen Betrag von € 2000.

So hoffen und ersuchen wir mit der Bitte, dass auch Sie unserem Ansuchen positiv gegenüber stehen, denn mit
dieser Anschaffung wird unsere Schlagkraft und Einsatzfähigkeit wesentlich erhöht.

Ich danke Euch geschätzte Mitglieder des Gemeinderates und Dir Hr. Bürgermeister Auerbach im Namen aller

meiner Kameradinnen und Kameraden für Euer Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen für
 Die Feuerwehr Breitenau
 HBI Welser Helmuth

Kto. Nr. 29694 RAIBA MOLLN BLZ 34321

Bgm. Auerbach bestätigt die Feststellung, dass erst nach vielen Jahren wieder einmal um eine finanzielle Unterstützung seitens der Feuerwehr Breitenau angesucht wird. Er meint, deshalb sollte ein Beitrag von € 1.000,-- geleistet werden. Herr Nachbagauer gibt bekannt, dass sich die ÖVP-Fraktion bei deren Fraktionssitzung eine einmalige Unterstützung über € 500,-- vorgestellt hat. Nach einer kurzen Diskussion und in Bedachtnahme, dass die Unterstützung für mehrere Jahre nun wieder einmalig ist, einigt man sich auf eine Zuschussleistung von € 1.000,--. Über Antrag des Bürgermeisters wird daraufhin einstimmig und durch Handerheben eine finanzielle Unterstützung über € 1.000,-- für die Feuerwehr Breitenau zum Ankauf eines Trockenschrankes beschlossen. Der Betrag soll über die Gemeindebuchhaltung auf das Konto der Feuerwehr Breitenau angewiesen werden.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung der Müllbeseitigungsgebühren ab 01.01.2008

Bgm. Auerbach ruft die Gebarungsprüfung in den Sommermonaten durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems in Erinnerung. Der Prüfbericht zu dieser Prüfung liegt zwar noch nicht vor, jedoch weiss er aus den Prüfungsabschlussgesprächen, dass die Aufsichtsbehörde eine Müllgebührenerhöhung um 7 % fordern wird. Der Abgang bei der Gebarung der Müllbeseitigung hätte im Finanzjahr 2006 € 3.132,54 betragen. Auch im Finanzjahr 2007 wird wiederum ein Abgang beim Abschnitt Müllbeseitigung erzielt werden. Die letzte Müllgebührenerhöhung hat im Jahr 2005 stattgefunden. Aus der Speiseresteentsorgung hatte man sich eine größere Einsparung bei der Restmüllbeseitigung erwartet. Obwohl das Gesamtgewicht des Restmülls im vergangenen Jahr rückläufig war, wird sich die Kostensenkung erst im kommenden Jahr nach Abrechnung des BAV und Vorschreibung der neuen Quartalsbeträge auswirken. Obwohl unsere Müllgebühren deutlich über dem Durchschnitt der umliegenden Gemeinden liegen, sollte man der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zumindest zum Teil nachkommen. Der Fehlbetrag beim Abschnitt der Müllbeseitigung wird nämlich bei der Ermittlung der Bedarfszuweisungsmittel zum Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes in Abzug gebracht. Bgm. Auerbach und die SPÖ-Fraktion schlagen daher eine Gebührenerhöhung in Höhe von 5 % ab 01.01.2008 vor. GV Josef Nachbagauer führt an, dass sich die ÖVP-Fraktion für eine Müllgebührenerhöhung um 4 % ausgesprochen hat. Da auch ein Teil der hohen Aufwendungen bei der Müllbeseitigung den vielen Fehlwürfen und illegalen Entsorgungen entlang der Hengstlandesstraße angerechnet werden kann, meint Herr Nachbagauer man sollte bei der Lawinengalerie eine Kameraattrappe mit dem Hinweis „VIDEOÜBERWACHUNG“ anbringen. Von den Erfahrungen der Straßenmeisterei Windischgarsten weiß er, dass damit die Müllsünder zum Teil von Fehlwürfen abgeschreckt werden. Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der Gemeinderat darauf die Müllgebühren um 4 % anzuheben. Es wird daher abschließend auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig durch Handerheben beschlossen, die Müllgebühren generell mit Gültigkeit ab 01.01.2008 um 4 % anzuheben.

8. Neuwahl eines Ersatzmitgliedes der SPÖ im Ausschuss für Familien-, Senioren- und Kulturangelegenheiten (Sonja Retschitzegger)

Bei der Durchsicht der Unterlagen zu den einzelnen Ausschüssen hat der Bürgermeister festgestellt, dass Frau Sonja Retschitzegger seit der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates zum Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien-, Senioren und Kulturangelegenheiten bestellt war. Da Frau Retschitzegger in die Gemeinde Windischgarsten übersiedelt ist und damit ihr Ersatzgemeinderatsmandat in Rosenau/Hp. verloren hat, sollte die Funktion des Ersatzmitgliedes in diesem Ausschuss nachbesetzt werden. Lt. § 33 Oö.

Gemeindeordnung 1990 erfolgt die Wahl eines Ausschussmitgliedes in Form einer Fraktionswahl jener Fraktion, die für dieses Mitglied des Ausschusses bestimmt wurde. Aus diesem Grund hat die SPÖ-Fraktion vor Beginn der Gemeinderatssitzung einen Wahlvorschlag zur Neubesetzung des Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Familien-, Senioren und Kulturangelegenheiten eingebracht. Den Wahlvorschlag, den sämtliche Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterzeichnet haben, bringt der Vorsitzende zur Vorlesung.

SPÖ Rosenau am Hengstpaß
Nr. 158
4581 Rosenau am Hengstpaß

16.10.07

An den
Gemeinderat
Rosenau/Hp.

Nr. 120
4581 Rosenau/Hp.

Betrifft: Wahlvorschlag für die Funktion des Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Familien-, Senioren und Kulturangelegenheiten

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Nachdem Frau Sonja Retschitzegger in die Gemeinde Windischgarsten verzogen ist, verfällt ihr Mandat als Ersatzgemeinderätin und Ersatzmitglied im oben genannten Ausschuss. Die SPÖ Fraktion schlägt deshalb

Frau Auerbach Daniela

als Ersatzmitglied im **Ausschuss für Familien, Senioren und Kulturangelegenheiten** vor.

Für die SPÖ-Fraktion

Danach erfolgt die Wahl des Ersatzmitgliedes für den genannten Ausschuss in Form einer Fraktionswahl der SPÖ-Fraktion. Die Abstimmung fällt einstimmig (9 Stimmen) für Daniela Auerbach als Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien-, Senioren und Kulturangelegenheiten aus.

9. Beschlussfassung über die generelle Neuüberarbeitung und Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994

In der letzten Gemeinderatssitzung am 23. August 2007 wurde über einen Beschluss des Gemeinderates die generelle Neuüberarbeitung und Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 gem. § 36 Oö. ROG 1994 eingeleitet. Die Änderungen im Flächenwidmungsplan wurde in einem Katalog von 1-16 nummeriert und vom Ortsplaner (TEAM M, Herrn Kubernat) ausführlich beschrieben. Die Verständigungen zur Einholung von Stellungnahmen an sämtliche Behörden und an die Abteilungen des Landes OÖ wurden mit den Plänen und Unterlagen am 11.09.2007 durch die Gemeinde verschickt. Auch die Kundmachung über die Auflage der Änderungspläne erfolgte an der Amtstafel sowie im Gemeinderundschreiben Nr. 8/2007 vom 14.09. 2007. Zur Einbringung von Stellungnahmen bzw. zur Einsichtnahme wurde eine Frist bis 15.10.2007 gewährt. Einige Behörden und Ämter haben innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme eingebracht. Sie sind beinahe alle positiv gegenüber diesen Änderungen verfasst. Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet erachtet der Bürgermeister jedoch als erwähnenswert, da in dieser einige Forderungen enthalten sind. Er liest diese daher vor:

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
GEBIETSBAULEITUNG STEYR-ENNS-GEBIET
An das
Gemeindeamt Rosenau/Hp.

4581 ROSENAU/HENGSTPASS

031-2/2007 v. 11.09.2007 VI/10c-838-2007
 Betreff: Flächenwidmungsplan Nr. 4,
 Änderungen Nr. 1-16;
 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1,
 Änderungen Nr. 1-4;
 Stellungnahme

DI WEISSER/12

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im gegenständlichen Umwidmungsverfahren kommt es hauptsächlich zu Berichtigungen an die tatsächliche Nutzung bzw. Rückwidmungen (Nr. 5,11,14,15,15a) sowie zur Berichtigung von *-Bauten auf die tatsächlich bebaute Fläche (Nr. 3,6,7,8,9,13,16).

Seitens der WLV werden die Rückwidmungen natürlich begrüßt und wird für alle *-Bauten gefordert, dass die WLV im Zuge allfälliger Um- und Zubauten zumindest im kurzen Wege in das Bewilligungsverfahren eingebunden wird, um im Gefährdungsbereich von Wildbächen oder bei kritischen Untergrundverhältnissen eine Beurteilung der Maßnahmen durchführen und etwaige Auflagen stellen zu können.

Im folgenden wird nun noch auf die übrigen Umwidmungen im einzelnen näher eingegangen:

Nr. 1 und 2: Geringfügige Wohngebietserweiterung bzw. Baulandabrundung im Grünland am nordöstlichen Rand der Mühlreith-Siedlung.

Auflagen: Erstellung eines hanggeologischen Gutachtens für den gesamten Bereich, welches nicht nur die innere und äußere Standsicherheit der Objekte zu beinhalten hat, sondern auch die allfälligen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Ober- und Unterhang (samt Bestandsobjekten). Dabei ist auch die Anlage der Aufschließungsstraße samt bautechnischen Empfehlungen zu berücksichtigen. Außerdem hat das Gutachten Aussagen über allfällige Anschüttungen bzw. Stützmaßnahmen zu enthalten.

Weiters ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, welches die Fassung sämtlicher Drainagenwässer (nach Vorgabe des geologischen Gutachtens) sowie der Wässer von versiegelten Flächen (Dächer, Vorplätze, Terrassen, Straße, usw.) deren Retendierung (z.B. gemeinsam in Stauraumkanal oder einzeln in Regenwassersammelanlagen) und gedrosselte Einleitung in einen Regenwasserkanal oder den nächsten, aufnahmefähigen Vorfluter zu enthalten hat. Über den Bemessungsniederschlag bzw. das nötige Retentionsvolumen sowie die gedrosselte Abgabemenge ist das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung herzustellen.

Bei der hangseitigen Höhenlage des Erdgeschoßniveaus bzw. der Höhe von etwaigen Lichtschächten von Kellerfenstern ist der Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Oberland anlässlich von Starkniederschlägen zu berücksichtigen.

Nr. 4: Im Bereich knapp unterhalb des Wurbauerkogels ist linksufrig eines unbenannten Zubringers zum DAMBACH die Anlage eines Parkplatzes vorgesehen. Es handelt sich um einen nur leicht bis mittel geneigten Hang über eher labilen Mergeln und Sandsteinen der Gosau-Schichten im Untergrund. Bewegungen werden vor allem im gegenüberliegenden Einhang und im Bereich des vernässten, linksufrigen „Talbodens“ des am Fuße des rechten Einhanges verlaufenden kleinen Gerinnes durch die schiefstehenden und säbelwüchsigen Obstbäume angezeigt. Die Vernässungen werden durch einen kleinen Graben beginnend bei einem Güterwegdurchlass verursacht, welcher neben Straßenwässern aufgrund seiner ständigen Dotation auch von Drainagenwässern gespeist werden dürfte. Die im SO beginnenden Umwidmungsfläche endet im NW an diesem kleinen Zubringergraben.

Auflagen:

Der Böschungsfuß der geplanten Schüttungen hat von der Böschungsoberkante des beschriebenen Entwässerungsgrabens sowie dem Rand des vernässten „Talbodens“ einen Abstand von mind. 1,5 m aufzuweisen.

Die Schüttungen sind nach Abziehen des humosen Oberbodens auf eine zum Hang geneigte Stützberme aufzusetzen und dürfen (ohne Sicherung durch eine Grobsteinschlichtung) höchstens eine Böschungsneigung von 1 – 3 aufweisen. Es darf als Schüttungsmaterial kein bindiges Aushubmaterial, sondern nur geeigneter und standfester grober Kantkorn-Schotter oder Sprengschutt verwendet werden. Die Böschungen der Schüttung sind anschließend wieder mit dem abgezogenen Humus- und Erdmaterial anzudecken und mit tiefwurzelnden Gräsern zu begrünen.

Neben der teilweisen Versickerung der Oberflächenwässer auf dem geschotterten Parkplatz ist dieser mit einer geringen hangabwärtigen Querneigung von 1 – 2 % auszuführen, um ein breitflächiges Abfließen der Wässer über die Böschung in den Graben zu ermöglichen.

Nr.10: Im westlichen Bereich des Kirchfeldes sollen noch einige Parzellen in Wohngebiet umgewidmet werden (tlw. von Grünland, tlw. von eingeschr. gemischten Baugebiet –ehem. Firmengelände Weißensteiner-Petroczy). Gemäß Gefahrenzonenplan der Gde. Rosenau befindet sich ein Großteil dieses Umwidmungsbereiches im Bereich der Gelben Gefahrenzone des DAMBACHES, sodass dort anlässlich von Extremereignissen (Bemessungsereignis HQ150) mit Bachausbrüchen und breitflächigen Überflutungen samt Verschlämmungen/Verschotterungen gerechnet werden muss.

Auflagen:

Sämtliche Objekte sind mit der Fußbodenkante des Erdgeschoßes um mind. 0,7 m über das Urgelände herauszuheben. Die Lichtschächte allfälliger Kellerfenster sind ebenfalls auf dieses Niveau hochzuziehen.

Außer im unmittelbaren Objektsbereich (Traufenpflaster, kleine Terrasse) dürfen am übrigen Gelände keine Aufschüttungen vorgenommen werden, da diese den Hochwasserabfluss zu Lasten Dritter ablenken bzw. den Abflussquerschnitt weiter verringern würden.

Es sind sämtliche Wässer von versiegelten Flächen (Dächer, Vorplätze, Straßen, Terrassen, usw.) zu fassen und wenn vom Untergrund möglich (Kiessand von Talalluvionen) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Ansonsten wäre ein gesamthaftes Entwässerungskonzept für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen, welches die gemeinsame Retention der gesammelten Oberflächenwässer (Retentionsvolumen 4 m³ pro 100 m² versiegelter Fläche) und eine gedrosselte Ableitung in den DAMBACH vorzusehen hätte. Über die Drosselmenge wäre im Vorfeld mit der Gebietsbauleitung das Einvernehmen herzustellen.

Nr. 12. Am nördlichen Rand des Ortszentrums soll ein Streifen Grünland in Wohngebiet umgewidmet werden, auf welchem bereits derzeit alte Garagen stehen. Der Standort befindet sich unmittelbar am Hangfuß eines mittelsteilen Wiesenhangs, welcher ein Stück weiter oben in den Wald übergeht. Geologisch betrachtet befindet man sich im Randbereich zwischen rezenten Talverfüllungen (Kiessand) und Gutensteinerkalk.

Auflagen:

Falls es durch die Art und das Ausmaß geplanter Objekte zu Hanganschnitten kommen müsste, ist die Standorttauglichkeit durch ein geotechnisches Gutachten nachzuweisen, welches u.a. die Baugrubensicherungen und die Dimensionierung der hangseitigen Wände zu enthalten hätte.

Falls die Objekte auch Wohnzwecken dienen sollten und hangseitig Fenster aufweisen würden, wäre im Vorplanungsstadium das Einvernehmen mit der WLW bezüglich einer allfälligen Steinschlaggefährdung und diesbezüglichen Auflagen herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen!
Gebietsbauleiter

Weisser,

Die übrigen eingelangten Stellungnahmen beinhalten nur positive Argumente zu den jeweiligen Umwidmungen. Jene Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich ist bis zum heutigen Sitzungstermin leider nicht eingetroffen. Auch ein Anruf, ob diese noch vor dem Gemeinderatstermin übermittelt werden könnte, half dabei nicht weiter. Der Bürgermeister beantragt daher die Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4 (1-16) welche in den Planänderungen des Ortsplaners TEAM M, im Erhebungsblatt und in den Stellungnahmen sowie im Verzeichnis der Sternchenbauten ausführlich beschrieben wurden. Auch die Gemeinderäte sprechen sich für die Beschlussfassung der Änderungen aus und beschließen daher einstimmig durch Handerheben die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4 (1-16).

10. Beschlussfassung über die generelle Neuüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Änderungen Nr. 1.1 bis 1.4

Mit den vielen Änderungen im Flächenwidmungsplan sind auch Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept notwendig. Der Einleitungsbeschluss zum Änderungsverfahren wurde auch für die Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept bei der Sitzung am 23.08.2007 gefasst. Zum ÖEK wurden die jeweiligen Änderungen in den Änderungsplänen des Ortsplaners TEAM Nr. 1.1 bis 1.4 dargestellt. Sie beinhalten die bereits bei der Flächenwidmungsplanänderung dargestellten Änderungen des ÖEK. Auch hiezu wurde mit der Verständigung und der Kundmachung vom 11.09.2007 das Änderungsverfahren durchgeführt. Stellungnahmen, die gegen die Änderungen sprechen, sind im Gemeindeamt nicht eingelangt. Deshalb beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung der Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.1 bis 1.4. Auf seinen Antrag hin, werden die Änderungen Nr. 1.1. bis 1.4 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wie im Änderungsplan des Ortsplaners TEAM M (Herrn Kubernat) dargestellt, einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

11. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gföllner-Reith“ gem. § 36 Oö. ROG 1994

Die Rückwidmung Nr. 4.14 von derzeit „Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb“ in „Grünland – Wald“ bewirkt zusätzlich die Aufhebung des dafür vorgesehenen Bebauungsplanes. Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gföllner-Reith“ wurde deshalb in der Gemeinderatssitzung am 23.08.2007 eingeleitet. Anschließend folgte ebenfalls die Verständigung der Behörden und die Kundmachung an der Ortstafel sowie die Bekanntmachung im Gemeinderundschreiben Nr. 8/2007 vom 14.09.2007 über die Absicht, den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 12 „Gföllnerreith“, aufheben zu wollen. Gegen das Vorhaben, den Bebauungsplan aufzuheben, sind weder negative noch positive Stellungnahmen eingelangt. Der Bürgermeister beantragt daher die Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gföllner-Reith“ welcher mit Bescheid vom 22.09.1997 durch das Amt der Oö. Landesregierung genehmigt wurde. Sein Antrag wird von sämtlichen Gemeinderäten einstimmig durch Handerheben positiv bestätigt.

12. Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Firmen ROHOL und PETROCZY

Von der Fa. ROHOL gibt es seit geraumer Zeit die Anfrage, ob die Straßenbeleuchtung nach dem Abriss des Wirtschaftsgebäudes und dem Portierhaus bis zum Holzlagerplatz verlängert werden könnte. Da die ENERGIE AG zur Zeit die Grabungsarbeiten für die Erdkabelleitung durch Rosenau/Hp. durch die Fa. Ploier & Hörmann ausführen lässt, hat die Gemeinde Rosenau/Hp. die Gelegenheit genutzt und das Stromkabel für eine Straßenbeleuchtungsverlängerung entlang der Fa. Rohol bis zum Holzlagerplatz mitverlegen lassen. Die Verlängerung der Ortsbeleuchtung erfordert es jedoch, auch weitere Lampen aufzustellen und die Anschlüsse dafür herzustellen. Nicht nur die Verlängerung der Straßenbeleuchtung entlang der Fa. ROHOL, auch eine Erweiterung im Bereich der Fa. Petroczy sowie das Aufstellen zusätzlicher Kandelaver im Bereich der Straßenmeisterei Windischgarsten zur Gemeindegrenze Windischgarsten und zum Anwesen Gföll in der Mühlreithsiedlung stehen an. Angebote für die Beleuchtungskörper werden gerade eingeholt. Die Kosten für die Beleuchtungskörper werden sich auf etwa € 23.000,-- erstrecken. Für die Mitverlegung des Stromkabels durch die Fa. Ploier & Hörmann werden € 6.513,95 verrechnet. Insgesamt (miteinkalkuliert der Eigenleistungen und der Erweiterung in der Mühlreithsiedlung als auch jener entlang der Hengstlandesstraße im Bereich der Straßenmeisterei Windischgarsten) werden etwa € 35.000,-- bis 40.000,-- für dieses Außerordentliche Vorhaben erwachsen. Herr Nachbagauer erinnert daran, dass nicht nur die Erweiterung in Rosenau/Hp. entlang der Fa. ROHOL und der Fa. Petroczy in Betracht gezogen werden soll. Die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Gemeindegrenze zu Windischgarsten und im Bereich der Straßenmeisterei Windischgarsten sowie die Verlängerung in der Mühlreithsiedlung wird schon seit längerem versprochen. Bgm. Auerbach bestätigt, dass bei diesem Vorhaben nun auch diese Bereiche miteinbezogen werden. LHStv. Haider hat beim Gespräch mit unserem Bgm. erwähnt, dass auch bei der Verkehrsabteilung um eine Förderung für eine Straßenbeleuchtungserweiterung angesucht werden kann, da derartige Verlängerungen im Sinne der Verkehrssicherheit gefördert werden können.

GR Jürgen Steinbichler fragt zum vorliegenden Angebot der Fa. Ploier & Hörmann für die Mitverlegung des Stromkabels für die Straßenbeleuchtung nach, was darin berechnet wurde, da 102 m Künettenlänge angeführt wurden. Der Bürgermeister erläutert, dass je 1/3 der Kosten für die gegrabene Künette der Energie AG, der Fa. ROHOL und der Gemeinde angerechnet werden. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch das Ausgraben der Anschlussstutzen für die Straßenbeleuchtung. Trotz der unverständlich hohen Kosten im

Zuge einer Mitverlegung kommt diese dennoch um vieles günstiger als eine eigene Grabung der Leitungen. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung eines Grundsatzbeschlusses zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung bei der Fa. ROHOL, der Fa. Petroczy, in der Mühlreithsiedlung (Anw. Gföll), entlang der Hengstlandesstraße im Bereich der Straßenmeisterei Windischgarsten und in der Nähe der Gemeindegrenze zu Windischgarsten. Sein Antrag wird einstimmig mittels Handerheben bestätigt.

13. Grundsatzbeschlussfassung über den Ankauf eines Kommandobusses für die Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hp.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass der Kommandobus der Orts- und Betriebsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hengstpaß in einem schlechten Zustand ist und bald ersetzt werden muss. Der Kilometerstand beim Toyotabus beträgt schon mehr als 200.000 km. Der Schlauchanhänger der Feuerwehr kann mit dem vorhandenen Kommandobus kaum transportiert werden. Um diesen effektiv nutzen zu können, ist ein Kommandobus mit entsprechender PS-Anzahl absolut notwendig. Die Überlegung geht daher in Richtung Neuankauf eines Kommandobusses und Verwendung des alten Kommandobusses für den Gemeindebauhof. Der Kommandobus wird vom Landesfeuerwehrkommando nicht mitfinanziert. Auch über die Finanzierung eines Kommandobusses hat der Bürgermeister bereits Überlegungen angestellt. Mit dem Verkauf eines Baugrundes in der Kirchfeldsiedlung (es gibt bereits eine Nachfrage) könnte zumindest ein Großteil des Aufwandes für einen Kommandobus abgedeckt werden. Mit dem Ankauf über die Fa. ROHOL könnte man auch die Vorsteuer für dieses Fahrzeug einsparen. Für den Rest der Kosten wird der Bürgermeister einen Antrag auf Bedarfszuweisung bei der Abteilung Gemeinden einreichen. Ein Angebot des Autohauses Polz über einen eigens für Einsatzfahrzeuge abgestimmten VW-Bus (Hochdach, langer Radstand, entsprechende PS-Anzahl, Allradantrieb, usw.) gibt es über € 49.104,11 inkl. MWSt.

Natürlich wird man noch weitere Angebote einholen und über die Finanzierung des Fahrzeuges noch weitere Überlegungen anstellen. Den Zusatzaufbau im Wageninneren würden die Mitglieder der Betriebs- und Ortsfeuerwehr selber bewerkstelligen. Herr Auerbach verspricht auch bei der Abteilung Gemeinden (LR Ackerl) um Bedarfszuweisungsmittel für den Ankauf eines Kommandobusses anzusuchen. GV Nachbagauer fragt nach, ob die Anschaffung unbedingt eines neuen Fahrzeuges notwendig ist oder ob gebrauchte Busse in dieser Ausführung angekauft werden könnten. Bgm. Auerbach bestätigt, dass kaum Fahrzeuge in diesen Ausführungen aufzutreiben sind. Nicht einmal Herr Polz von der VW-Werkstatt konnte in den letzten Wochen einen Vorführwagen in dieser Ausführung bereitstellen. Zusätzlich überlegt der Bürgermeister, über eine Mitfinanzierung durch die Fa. ROHOL zu diskutieren. Heute beantragt der Bürgermeister, einen Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Kommandobusses zu fassen. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Handerheben grundsätzlich beschlossen, im Jahr 2008 einen Kommandobus für die Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hengstpaß anzukaufen und die Finanzierung mit Hilfe des Ertrages bei einem Grundverkauf in der Kirchfeldsiedlung zu gestalten.

Nach der Beschlussfassung beschwert sich Herr Nachbagauer über die Hilfsbereitschaft der Feuerwehr Rosenau/Hp. Seine Schwester, Katharina Nachbagauer, hatte um ein Abbrennen eines kleinen Stadels im Zuge einer Feuerwehrrübung gebeten. Leider wurde die Bitte vom Kommandanten mit der Begründung abgelehnt, dass keine Feuerstellen im Sommerzeitraum gemacht werden dürfen. Andere Feuerwehren hätten der Fam. Nachbagauer mit einer Überwachung der Feuerstelle geholfen, dürfen sich aber nicht in den Rayon der Feuerwehr Rosenau/Hp. einmischen. Aufgrund der Enttäuschung über die fehlende Unterstützung verlangt Herr Nachbagauer mehr Bereitschaft von Seiten der Feuerwehr, den eigenen Mitbürgern zu helfen. Bgm. Auerbach kennt die Betriebs- und Ortsfeuerwehr von der anderen

Seite. Bei jeder Anfrage an die Feuerwehr um Unterstützung bei den verschiedensten Anliegen und Problemen der Gemeindebürger, erweisen sich diese als sehr hilfsbereit. Bei der Frage, ob man im Sommer eine Hütte abbrennen darf, was unser Kommandant als verboten deutet, kann und will er dem Feuerwehrkommandanten nicht widersprechen.

14. Abnahmevertrag mit der Fa. AVE Entsorgungs GmbH für die Speiseresteentsorgung, Beschlussfassung

Im Sommer des Jahres 2007 wurde die Speiseresteentsorgung in Rosenau/Hp. bereits von der Nachfolgefirma des ehemaligen Vertragspartners Willibald Kerbl vorgenommen. Mit Herrn Müllner (Geschäftsführer der AVE) einigte man sich auf eine Probezeit und anschließendem Vertragsabschluss für die Entsorgung. Da die Speiseresteentsorgung zur Zufriedenheit der Gemeinde Rosenau/Hp. in den Sommermonaten durch die Fa. AVE vorgenommen wurde, sollte man für die weitere Entsorgung einen Vertrag vereinbaren. Grundsätzlich wurden die Vertragsinhalte vom alten Vertrag mit der Fa. Kerbl als Grundlage herangezogen. Einige Details wurden von der Fa. AVE (Herrn Müllner) geändert und ergänzt und der Gemeinde zur Unterzeichnung vorgelegt. Der Vertragsentwurf wird nun im Gemeinderat zur Beschlussfassung verlesen:

VERTRAG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON SPEISERESTEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Rosenau, 4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120**, im folgenden kurz Auftraggeberin genannt, und der **AVE Entsorgung GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching**, im folgenden kurz Auftragnehmerin genannt, wie folgt:

Rechtsgrundlage

Verfütterungsverbot gemäß § 15 a Tierseuchengesetz.

Verpflichtung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Speisereste im Rohzustand in 120-Liter (bzw. 240-Liter) Behältern an den vereinbarten Sammelstellen bereitzuhalten. Die Sammelbehälter werden von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in den übergebenen Speiseresten keine Abfälle oder Gegenstände enthalten sind, die nicht für die Verwertung / Entsorgung in einer Biogasanlage geeignet sind.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich weiters für die Dauer dieses Vertrages die regelmäßige Sammlung und Verwertung / Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle ausschließlich durch die Auftragnehmerin durchführen zu lassen.

Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Standplätze der Sammelbehälter sowohl im Sommer als auch im Winter jederzeit mit einem Kleintransporter erreichbar sind.

Sammelstellen:

- Erste Lawinengalerie*
- GW Dirngraben (Lagerhalle Sägewerk Neuwirth)*
- Feuerwehr-Gemeindebauhof Rosenau/Hp.*
- STYRIA Wohnhaus Rosenau Nr. 111*
- STYRIA Wohnhaus Rosenau Nr. 128-130*
- Volksschule Rosenau/Hp.*
- Rosenauer Laden*
- Gemeindeamt Rosenau/Hp.*
- Gh. Maurerwirt Parkplatz*
- Kirchfeldsiedlung Haus Gösweiner G.*
- Kirchfeldsiedlung Haus Pachner D.*
- STYRIA Wohnhaus Rosenau Nr. 150*
- Gh. Hubertus*
- Straßenmeisterei Windischgarsten*
- Mühlreithsiedlung TRAFÖ*
- Mühlreithsiedlung Abzweigung Fam. Löger*
- Kreuzung am Wurbauerkogel*
- Trojerweg Fam. Hollinek*

Verpflichtung der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle in den Sammelbehältern bereitgestellten Speisereste wöchentlich bzw. in den Wintermonaten November bis einschließlich März

14-tägig von den oben angeführten Sammelstellen abzuholen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer Biogasanlage zu verwerten / entsorgen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters, der Auftraggeberin nach Durchführung der Entsorgung einen diesbezüglichen Entsorgungsnachweis auszustellen.

Entgelt

Die Auftraggeberin verpflichtet sich der Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Leistung ein Entgelt in Höhe von € 6,54 exkl. Mehrwertsteuer je entsorgtem Sammelbehälter zu bezahlen. Der vereinbarte Betrag je Sammelbehälter gilt sowohl bei wöchentlich einmaliger Abholung als auch bei 14tägiger Abfuhr während der Wintermonate als einvernehmlich vereinbart.

Die Umstellung auf 14tägige Abfuhr bzw. ebenso die Änderung wiederum wöchentliche Einmalabholung wird jeweils seitens der Auftraggeberin der Auftragnehmerin schriftlich bekannt gegeben.

Der Anspruch der Auftragnehmerin auf Bezahlung des Entgeltes entsteht mit Übernahme der Sammelbehälter zur Verwertung. Der seitens der Auftragnehmerin in Rechnung gestellter Betrag ist von der Auftraggeberin binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug bzw. Skonto auf das von der Auftragnehmerin bekannt gegebene Konto zu überweisen.

Das Entgelt wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonates für die im Vormonat erbrachte Dienstleistung in Rechnung gestellt.

Wertsicherung

Das zu bezahlende Entgelt ist auf der Grundlage der von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Zahlen über den Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert und zwar, dass die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes in dem Umfang sich erhöhen bzw. ermäßigen soll, in dem diese Indexzahlen steigen oder fallen; als Basis wird die für Oktober 2007 verlautbarte Indexzahl vereinbart. Falls der oben vereinbarte Index nicht mehr verlautbart werden sollte, erfolgt die Wertsicherung nach dem an seine Stelle tretenden, zumindest annähernd gleichen wirtschaftlichen Effekt gewährleistenden Index oder einer solchen Wertsicherungsklausel. Eine Anpassung erfolgt jährlich zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf Basis der für den Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl.

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.11.2007 und es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsparteien steht jedoch das Recht der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen der anderen Vertragspartei zu.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragsparteien haben jedoch jederzeit das Recht, diesen Vertrag außerordentlich, fristlos und ohne Einhaltung eines Kündigungsstermines schriftlich jeweils zu Händen der anderen Vertragspartei zu kündigen wenn

- a) über die jeweils andere Vertragspartei ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder eine Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse erfolgt ist,
- b) die Auftraggeberin ihren Zahlungsverpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen, mindestens einmonatigen Nachfrist nicht nachkommt,
- c) die Auftragnehmerin aus welchen Gründen auch immer und gleichgültig, ob diese Gründe von ihr zu vertreten sind oder nicht, keine Möglichkeit mehr hat, die Speisereste zu entsorgen bzw. zu verwerten,
- d) die Auftragnehmerin ihren Auftrag zur Entsorgung nicht vereinbarungsgemäß erfüllt,
- e) seitens der Auftraggeberin die ihr gesetzlich obliegende Pflicht zur Entsorgung der Speisereste nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wird,
- f) seitens der Auftragnehmerin die vereinbarte Behälterreinigung nicht oder nicht ordentlich durchgeführt wird.

Sonstiges

Einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, dass die Reinigung der Sammelbehälter durch die Auftragnehmerin zu erfolgen hat und diese Dienstleistung im oben festgelegten Entgelt mit abgegolten ist.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dieser Schriftformregelung.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen am nächsten kommt und wirksam ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Rechtsnachfolge diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf den oder die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in 4020 Linz.

Allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Hörsching
AVE Entsorgung GmbH

Rosenau/Hp.
Gemeinde Rosenau/H

Bgm. Peter Auerbach

.....

.....

Da die Entsorgung durch die Fa AVE in den letzten Monaten zur Zufriedenheit der Bürger und der Gemeinde erfolgte beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Vertragsentwurfes. Da es keine Einwände oder Berichtigungen zum vorgetragenen Vertrag gibt, beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Vertragsentwurf zur Speiseresteentsorgung mit der Fa. AVE Entsorgung GmbH einstimmig durch Handerheben.

15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Frau Benedetter Maria, Obfrau des Sport- und Schulausschusses sowie Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde lädt zur Abschlusswanderung am 26.10.2007 ein und erläutert, dass diese Wanderung wieder eine Familienwanderung ist, bei der auch die Kinder herzlich eingeladen sind. Wanderroute und Programm werden auf die mitwandernden Personen abgestimmt.

Herr Josef Nachbagger, Obmann des Kultur- und Familienausschusses informiert über die abgehaltene Sitzung des Kulturausschusses vom 11. Oktober 2007 bei der der Termin für die Adventfeier mit Samstag, den 01. Dezember 2007 festgelegt wurde. Die Adventfeier beginnt wieder mit einer heiligen Messe in der Rosenauer Kapelle um 17 Uhr. Die Adventfeier am Vorplatz der Rosenauer Kirche wird vom RAINER ZWOAGSANG und den BLECHZWERGEN von Spital am Pyhrn musikalisch umrahmt. Auch die Schüler der Volksschule von Rosenau am Hengstpaß sind am Unterhaltungsprogramm beteiligt und der Elternverein der VS Rosenau/Hp. sorgt für Getränke, bietet aber auch Adventkränze und Adventgestecke zum Verkauf an. Frau Steinhäusler wird Herrn Hubert Scheik um das Vortragen von Adventgedichten bitten. Herr Franz Helml wird, wie gewohnt, Maroni braten und Herr Franz Piringer kümmert sich um den Imbiss anlässlich der Adventfeier. Auch für 2008 wurde der Termin für die Adventfeier bereits mit 29.11.2008 festgelegt. Damit kann man bereits jetzt eine Messe mit unserem Herrn Pfarrer Dr. Gerhard Maria Wagner garantieren.

Vizebgm. Mühlebnner informiert, dass die Ergebnisse aus dem Finanzausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 1 „Nachtragsvoranschlag 2007“ ausführlich besprochen wurden.

16. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach spricht in seinem Bericht den **Ankauf der Beschallungsanlage** für kulturelle Veranstaltungen an. Zusammen mit der Gemeinde Roßleithen wurde zu geteilten Kosten die Beschallungsanlage der Fa. ITEC angekauft. Sie besteht aus einem Rednerpult mit eingebautem Mikrofon und Lautsprecher sowie einer Power Box und einer weiteren Box die zusammen mit der Power Box unabhängig vom Rednerpult zur Beschallung verwendet werden kann. Die gesamte

Anlage wurde über den Verein Biathlon 2000 angekauft. Somit konnte die Vorsteuer im Ausmaß von 20 % der Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Der Nettogesamtpreis betrug € 8.100,--, den sich die Gemeinden Roßleithen und Rosenau/Hp. teilten. In Roßleithen soll das Rednerpult, in Rosenau/Hp. die Powerbox sowie der zweite Lautsprecher aufbewahrt werden. Ein Austausch zwischen den beiden Gemeinden ist jederzeit möglich. Da die Gemeinde Rosenau/Hp. jedoch über ein selbst errichtetes Rednerpult verfügt, findet man für Veranstaltungen wie die Adventfeier, das Auslangen mit der Power Box. Ein Vertrag über die Eigentumsverhältnisse zwischen dem Verein Biathlon 2000 und den beiden Gemeinden wird noch angestrebt. Bei der Adventfeier am 1.12.07 können sich alle von der Qualität der Anlage überzeugen.

Für die **Neuerrichtung des Garagengebäude Rosenau Nr. 123** wurde bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst. Die Planung für dieses neue Gebäude möchte der Bürgermeister jedoch dahingehend verändern, dass keine Wohnungen über den Garagen geplant werden, sondern anstelle dieser ein Veranstaltungs- bzw. Seminarraum, ein Jugendraum und Räumlichkeiten für die Bücherei vorgesehen werden sollten. Aufgrund der Tatsache, dass kein Wohnungsbedarf vorhanden ist und Herr Hufnagl mit dem Geschäftsraum der TRAFIK an keine Übersiedelung denkt, sollte die Planung in diese Richtung gehen.

Weiters informiert der Bürgermeister über die Kampagne „**Sicher in Oberösterreich**“. Polizei und Land OÖ weisen verstärkt auf die Absicherung vor Einbrüchen hin. Bei der nächsten Bürgerversammlung (geplant in der 2. Novemberhälfte 2007) sollte dieses Thema aufgegriffen werden.

Darüber hinaus informiert Bgm. Auerbach, dass **Raimund Baumschlager** wieder **Rallye-Staatsmeister 2007** geworden ist. Eine Ehrung des Herrn Baumschlager in Form einer Staatsmeisterfeier sollte daher wieder abgehalten werden.

Zu guter letzt bittet der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates, die letzte **Gemeinderatsitzung im Dezember 2007** auf Freitag den **14. Dezember 2007** zu verschieben. Ein weiteres Mal fällt der vorgesehene Termin vom 13. Dezember 2007 mit der Weihnachtsfeier der Wiener Städtischen zusammen. Da heuer dieser Termin von der Versicherungsanstalt aber nicht mehr verlegt werden kann und er selbst aber unbedingt anwesend sein sollte, bittet er die Gemeinderäte um eine Verschiebung um einen Tag auf den 14. Dezember 2007. Im Anschluss an diese Gemeinderatssitzung wird wieder eine kleine Weihnachtsfeier für den Gemeinderat stattfinden. Es werden daher Überlegungen angestellt, diese wieder direkt in einem Gasthaus, wie schon im vorigen Jahr, abzuhalten. Sämtliche anwesenden Gemeinderäte sind mit der Verlegung des Sitzungstermines auf Freitag, den 14. Dezember 2007 einverstanden und bestätigen, dass eine nachweisliche Einladung nicht mehr notwendig ist.

GR Schwingenschuh fragt über den Stand der Nahwärmeversorgungsanlage Rosenau/Hp. nach. Bgm. Auerbach wiederholt, dass die Anlage für das Ortsgebiet von Rosenau/Hp. nicht errichtet wird. Dennoch ist die Fa. Aigner noch mit der Planung einer Heizanlage für die VS, den STYRIA-Gebäuden in unmittelbarer Nähe der Schule, dem Feuerwehr/Bauhof-Gebäude und nun für das Amtsgebäude, dem STYRIA-Haus Nr. 121 und ein zukünftiges Garagengebäude beschäftigt. Über Genaueres kann der Bürgermeister leider noch nicht berichten.

17. Allfälliges

GR Steinbichler kritisiert die letzte Ausgabe der Gemeindezeitung. Und zwar sei vom Bürgermeister die Zeitung für eine SPÖ-politische Werbung genutzt worden. Der Aufruf zur Unterzeichnung der Bürgerinitiative „**KEIN BÖRSENGANG DER ENERGIE AG**“ der SPÖ hat in einer Gemeindezeitung lt. Ansicht von Herrn Steinbichler und den Mitgliedern der ÖVP-Fraktion nichts verloren. Außerdem möchte er in Zukunft wieder den Zeitungsentwurf zugesandt bekommen, bevor diese in den Druck geht. Bgm. Auerbach erwidert, dass er sein Vorwort auf der 2. Seite so gestaltet, wie er dies möchte und dieses auch nach einer Anregung von Herrn Steinbichler nicht abgeändert hätte. Er vermisst dennoch Beiträge bzw. Infos von Vereinen bzw. von anderen Verantwortungsträgern in unserer Gemeinde, mit denen die Zeitung ergänzt wird.

Sämtliche Berichte sind von ihm selbst und niemand bis auf die Mitarbeiter der Gesunden Gemeinde stellen Berichte und Fotos zur Verfügung. Außerdem hat Herr Steinbichler immer die Möglichkeit den Zeitungsentwurf vor dem Druck zu lesen, da der Redaktionsschluss und der Erscheinungstermin der jeweils nächsten Aussendung in der Zeitung selbst eingetragen ist. Seit Jahren sind auch die Erscheinungstermine der Zeitung (4x jährlich) gleich. Für Verbesserungsvorschläge wäre daher bei jedem Zeitungsdruck Gelegenheit. Nur wird diese vom Beauftragten für die Gemeindezeitung des Gemeinderates (Herrn Steinbichler) nicht genutzt. GV Nachbagauer merkt dazu an, dass die Gemeindezeitung in Rosenau/Hp. wie ein Blatt der SPÖ geschrieben ist und keineswegs neutral gestaltet ist. Die angeregte Diskussion ergibt sich aufgrund der differenzierten Meinung und Haltung gegenüber dem Börsengang der Energie AG bzw. dem Ausverkauf der Wasserressourcen in Österreich. Bgm. Auerbach nimmt die Kritik der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis vermisst aber auch die positiven Anmerkungen zur Rosenauer Gemeindezeitung.

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 20.48 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Siegfried Schwingenschuh
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 14.12.2007

Der Vorsitzende: